

Rüdiger Klasen  
Wittenburgerstr.10  
**19243 Püttelkow**

07.04. 2014

Landgericht Berlin  
Turmstraße 91  
**10559 Berlin**

**Betrifft:** zu 1 **SOFORTIGE BESCHWERDE, Zurückweisung und Befangenheitsantrag** zum **Beschluß vom Landgerichts vom 02.04.2014.**  
(Zustellung: 04.04.2014)  
Zeichen des Landgerichtes: **533 Qs 28/14**  
Zeichen Amtsgericht Tiergarten 324 Owi 17/14

**bzgl.** Beschluß vom Amtsgericht Tiergarten vom 16.01.2014 - Kostenbescheid  
Polizeipräsident vom 25.11.2013.

Sehr geehrte Damen und Herren.

Der o.g. Beschluß des Landgericht Berlin stellt eine Grundrechteverletzung dar und beweist die Befangenheit der Richter Herr Dr. Schmidt, Frau Blume und Frau Fuchs. Begründung:

1. Im Beschluß ist keine nachvollziehbar dezidierte Begründung zu meinen einzelnen Antragspunkten erfolgt. Daher wird der Beschluß vollumfänglich als unbegründet zurückgewiesen.
2. Auf die von mir vorgetragene einzelnen Antragspunkte wurde im o.g. Beschluß in keinerlei Art und Weise eingegangen, was mindestens eine Verletzung des rechtlichen Gehörs darstellt.
3. Der Kostenscheid ist unzulässig weil das betr. OWi- Verfahren eingestellt worden ist. Die Kosten hat demzufolge die Staatskasse zu tragen. Eine nachträglich- zusätzliche Bestrafung in Form einer Kostenübertragung/ Kostennote ist unzulässig, was aber durch den inszenierten Kostenbescheid praktiziert wird. Zumal bin ich nicht der Kläger gewesen.
4. Der Beschluß enthält keine Rechtsmittelbelehrung und stellt daher einen Verfahrensfehler dar und verwehrt daher den mir zustehenden Rechtsweg.  
Für beide Parteien gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung in der Rechtsnorm.

Außerdem ist der Beschluß NICHT von einem Richter unterschrieben, was einen Verstoß gegen das BGB § 126 darstellt.

Keine Unterschrift = kein Verantwortungsbereich! Dabei finden sich zwingende Grundlagen für die persönliche Unterschrift in dem §§ 126 BGB, 315 ZPO, 275 StPO, 117 I VwGO, 37 III VwGO! Das gilt insbesondere für Behörden: Zur Schriftform gehört grundsätzlich die eigenhändige Unterschrift (vgl. z. B. Urteil vom 6. Dezember 1988 BVerwG 9 C 40.87 BVerwG E 81, 32 - Beschluss vom 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 9202 NJW 2003, 1544)  
Zwar hat der gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes entschieden, dass es bei der Übermittlung von Schriftsätzen auf elektronischen Wege den gesetzlichen Schriftformerfordernissen unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne eigenhändige Unterschrift Genüge getan ist. (Beschluß vom 5. April 2000 GmS-OBG 1/98 Buchholz 310 § 81

VwGO Nr. 15), dies gilt aber nur in den Fällen, in denen aus technischen Gründen die Beifügung einer eigenhändigen Unterschrift unmöglich ist und nicht für die durch normale Briefpost übermittelten Schriftsätze, deren Unterzeichnung möglich und zumutbar ist. (vgl. BFH, Urteil vom 10. Juli 2002 VII B 6/02 BF H/N V 2002, 1 5 9 7; Beschluss vom 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 92.02 a. a. O).

Die Standardbehauptung Zitat: \*Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und gilt auch ohne Unterschrift ist eine strafbewehrte Täuschung im Rechtsverkehr. Ohne Unterschrift kann keine Rechtskraft eintreten! Dies gilt vor allem auch für gerichtliche Dokumentationen, wie Urteile, Beschlüsse, Vollstreckungstitel etc.. Die kommentierte Fassung der Prozeßordnung sagt eindeutig aus: „Unterschriften von Richtern müssen stets mit Namen oder zumindest so wiedergegeben werden, dass über ihre Identität kein Zweifel aufkommen kann. Denn für den Zustellungsempfänger muß überprüfbar sein, ob die Richter, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, das Urteil auch unterschrieben haben. Deshalb genügt insoweit die Angabe „gez. Unterschrift“ nicht.“ (vgl. RGZ 159,25,26 BGH; Beschlüsse v. 14.07.1965 – VII ZB 6&65 = Vers. R 1965, 1075, v. 15.04.1970 – VIII ZB 1/70 = VersR 1970, 623, v. 08.06.1972 . III ZB 7/72 = Vers. G 1972, 975, Urt. v. 26.10.1972 – VII ZR 63/72 = VersR 1973, 87)

5. Verweis dazu auch Pressemitteilung Freispruch Banker wegen fehlender Unterschrift des Richters § 126 BGB.  
Es gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz auch für mich.
6. Vorgang erfolgt offenkundig in der Staatenlosigkeit. Es wird ohne jeglichen Nachweis vom Gericht behauptet, dass ich \*deutscher Staatsangehöriger\* sei, was offenkundig nicht den realen Tatsachen entspricht.

#### Verweis auf den **geheime Staatsstreich vom 08.12.2010:**

Am 8.12.2010 erfolgt ein geheimer Staatsstreich der Bundesrepublik Deutschland, die auch eine Urkundenfälschung (Datumfälschung zur Täuschung: 05.02.1934 auf dem 22.07.1913 geändert) im Staatsangehörigkeitsgesetz beinhaltet. Desweiteren wurde am 08.12.2010 das Fundament der deutschen Staatsangehörigkeit, die (*unmittelbare*) Reichsangehörigkeit beseitigt. Die unmittelbare Reichsangehörigkeit ist die unmittelbare deutsche Staatsangehörigkeit - beides ist ein und dasselbe.

*(RGLB 05.2.1934, Neues Staatsrecht 1934, Seite 54, Verweis Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG 1913) BGBl. I S. 1864 08.12.2010 Bundesgesetzblatt Teil III vom 01. August 1959)*

Durch diesen Vorgang wurde ab dem 08.12.2010 jeder Bürger der BRD mit der deutschen Staatsangehörigkeit und der NS- Glaubhaftmachung \*DEUTSCH\* staatenlos und durch die unmittelbare Unionsbürgerschaft doppelt staatenlos!

*(Verweis: unmittelbare Unionsangehörigkeit = Mitgliedschaftsverhältnis - Nichtstaatsangehörigkeit und Welt - Bürgerschaft – Quelle: Der Unionsbürger von Christoph Schönberger)*

Der Artikel 16 GG wurde am 08.12.2010 durch täuschen beseitigt.

Die BRD vollzog diesen geheimen Staatsstreich und hält die beseitigte deutsche Staatsangehörigkeit von 1934 durch die NS- Glaubhaftmachung \*DEUTSCH\* von 1934 künstlich am Leben. Die Bundesrepublik Deutschland und alle Ihre Organe haben durch Staatlosigkeit ihre Legitimation verloren und sind juristisch GESCHÄFTSUNFÄHIG. Alle

nationalen und internationalen Verträge, die mit der Bundesrepublik Deutschland geschlossen worden sind, sind dadurch gebrochen und nichtig.

Dieser Zustand wird auch aufgrund bereits wiederholter Beschlüsse zur Staatenlosigkeit von BRD- Gerichten untermauert.

Damit besteht auch der Verdacht, dass das Amtsgericht Tiergarten und das Landgericht Berlin Staatenlos und ohne jegliche Legitimation handeln, was zu prüfen ist.

Es ist im Prüfungsverfahren in eigener Recherche zu ermitteln BGBL I II III von 1946 – 2010.

Es wird aus genannten Gründen sofortige Klärung, Abhilfe und Beweislastumkehr gefordert.

Mit freundlichen Grüßen

Rüdiger Klasen

Anlage:

Pressemitteilung